

Normung und Recht – der rechtliche Status von Normen

1. Begriff der Norm

2. Rechtskraft von Normen

3. Verweisung auf Normen

4. Norm als Ausdruck des Standes der Technik

5. Normen in Verträgen

6. Produkthaftung und Norm

1. Begriff der Norm

«Norm» bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch «allgemeine Regel» (auch im Sinne von Durchschnitt), «Richtschnur», «Massstab». Des weiteren existiert der Begriff «Norm» im Sinne eines Gebots oder Verbots als Grundlage einer Rechtsordnung, deren Verletzung eine Rechtswidrigkeit darstellt und somit rechtliche Sanktionen auslöst. In diesem Zusammenhang spricht man auch von einer Rechtsnorm. Die «Norm» im Sinne der festgelegten Vereinheitlichung von Abmessungen, Qualitäten, Herstellungsverfahren, Sicherheitsanforderungen und Bezeichnungen industrieller und gewerblicher Produkte wird als «technische Norm» bezeichnet. Technische Normen dienen der Vereinheitlichung technischer Sachverhalte. Mit der technischen Norm wird eine Vielzahl von Ausführungsformen eines Erzeugnisses auf eine wirtschaftlich vernünftige Auswahl reduziert. Dadurch lassen sich wirtschaftliche Abläufe wie Konstruktion, Produktion, Vertrieb und Entsorgung eines Produktes rationalisieren.



Nach der Definition der Internationalen Normenorganisation (International Organization for Standardization; ISO) ist eine technische Norm eine «technische Spezifikation bzw. ein Dokument, das der Öffentlichkeit zugänglich ist, in Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen und mit deren Konsens oder allgemeiner Billigung aufgestellt wird, sich auf die vereinten Ergebnisse von Wissenschaft, Technik und Erfahrung stützt, den grössten Nutzen der Allgemeinheit zum Ziel hat und von einem qualifizierten Gremium auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene angenommen wurde».

Im schweizerischen Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) werden technische Normen definiert als nicht rechtsverbindliche, durch normschaffende Gremien aufgestellte Regeln, Leitlinien und Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertung betreffen.

2. Rechtskraft von Normen

Allgemein verbindliche Rechtskraft besitzen nur die Erlasse einer Behörde (wie Gesetze oder Verordnungen), welche aufgrund der Verfassung hoheitliche Rechtssetzungskompetenz hat. Die Normen hingegen werden von privatrechtlichen Organisationen erlassen. In der Schweiz wird dies in sieben Normenfachbereichen geleistet. Auf europäischer Ebene sind es CEN, CENELEC und ETSI. Diese Organisationen sind aber nicht befugt, Rechtsetzung zu betreiben, womit den technischen Normen grundsätzlich der Charakter der Rechtsverbindlichkeit oder der Charakter einer Rechtsnorm fehlt. Allerdings wird in Gesetzen oder Verordnungen und auch in EU-Richtlinien regelmässig auf Normen verwiesen, weshalb Normen in derartigen Fällen durchaus rechtliche Auswirkungen haben können. Rechtliche Auswirkungen entstehen auch, wenn Normen den Status von anerkannten Regeln der Technik haben, was im Baubereich gemäss schweizerischem Bundesgericht grundsätzlich vermutet wird.

3. Verweisung auf Normen

Die europäische Gesetzgebung über die Sicherheit von Produkten (wie z.B. die Niederspannungsrichtlinie oder die Maschinenrichtlinie) legt lediglich die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest, welche auf der Ebene der technischen Normen konkretisiert werden. Da die Schweiz die New Approach-Richtlinien der EU weitgehend übernommen hat, gilt dasselbe auch für die Schweiz (z.B. für die Niederspannungserzeugnis-Verordnung oder die Maschinenverordnung). Der Gesetzgeber bedient sich damit des sogenannten «Normenverweises».

Verweisung bedeutet im Allgemeinen die Verknüpfung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung mit einer anderen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, oder die Verknüpfung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung mit einer technischen Norm. Hierbei wird in der ersten Bestimmung auf eine abschliessende Regelung verzichtet und hinsichtlich des nicht geregelten Inhalts auf eine andere Bestimmung oder eben eine private technische Norm Bezug genommen. Erst die auf diese Weise verknüpften Bestimmungen bilden den vollständigen Regelungsinhalt.

Der Normenverweis bietet sich insbesondere dann an, wenn eine Norm (oder mehrere Normen) sprachlich, umfangmässig oder wegen der Darstellung (z.B. zahlreiche Zeichnungen) zur Übernahme in einen Rechtserlass nicht geeignet sind. Ebenso eignet sich der Normenverweis, wenn sich ein Regelungsgegenstand bekanntermassen weiterentwickelt und damit auch mit einer Änderung/Weiterentwicklung der entsprechenden Normen gerech-

net werden muss. Ein weiteres Argument für den Normenverweis liegt darin, dass der Inhalt einer Norm für die betroffenen Branchen und Anwender in der Regel besser zugänglich ist und häufig eine höhere Akzeptanz geniesst als ein staatlicher Rechtserlass.

Der Verweis auf Normen erfolgt entweder direkt (auch unmittelbar genannt) oder indirekt (auch mittelbar genannt). Des Weiteren wird zwischen gleitender und starrer Verweisung unterschieden.

Direkte und indirekte Verweisung

Wird in einem Rechtserlass die technische Norm explizit oder in allgemeiner Form (z.B. die von einem Bundesamt bezeichneten technischen Normen) genannt, handelt es sich um eine direkte Verweisung. Typischerweise wird die Anwendung der Norm vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Eine indirekte Verweisung liegt dann vor, wenn durch Verwendung einer Generalklausel oder eines unbestimmten Rechtsbegriffes wie «Stand der Technik» etc. die Anwendung von technischen Normen bei der Rechtsanwendung (implizit oder explizit) nahegelegt, durch den Gesetz- und Verordnungsgeber aber nicht angeordnet wird.

Starre Verweisung

Die starre (auch statisch genannte) Verweisung bezieht sich auf eine genau bestimmte Fassung, mit Titel und Datum benannte Norm. Die Norm wird dadurch Teil des Rechtserlasses und erlangt Rechtskraft. Wird die genannte Norm später geändert, muss das Gesetz oder die Verordnung entsprechend angepasst werden, sofern die Verweisung aktualisiert werden soll. Die starre Verweisung taugt deshalb nur bei einem Regelungsgegenstand, der vom Laufe des technischen Fortschritts weitgehend unbeeinflusst bleibt, wie z.B. bei Normen über Prüf-, Berechnungs- oder Messmethoden.

Ein indirekter Verweis findet sich beispielsweise in der Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV; SR 734.5) Art. 4 Abs. 2 Satz 1:

«Ortsfeste Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren.»

Ein direkter Verweis auf eine explizit genannte Norm findet sich beispielsweise in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) in Art. 163 Abs. 5 litera a):

«Für hydraulische Anhängerbremsen gelten folgende Anforderungen:
a) Der Anschluss für die Betriebsbremse des Anhängers muss der Norm ISO 5676 entsprechen; ...»



Gleitende Verweisung

Eine gleitende (auch dynamisch genannte) Verweisung liegt vor, wenn ein Rechtserlass auf eine Norm in ihrer jeweils gültigen Fassung Bezug nimmt. Eine nachmalige Änderung der Norm führt demzufolge nicht unbedingt zu einer Änderung des Rechtserlasses.

Bei der gleitenden Verweisung kann zwischen (rechts)normkonkretisierender und (rechts)normergänzender Verweisung unterschieden werden. Mit der normkonkretisierenden Verweisung wird der Inhalt des an sich vollständigen Rechtserlasses durch die Norm konkretisiert. Die Revision der Norm lässt den Rechtserlass unberührt, pass ihn aber dem sich weiter entwickelnden technischen Stand an.

Mit der normergänzenden Verweisung dagegen wird der unvollständige Inhalt eines Rechtserlasses durch eine Norm ergänzt (welche damit zur Erfüllung des Rechtserlasses auch zu befolgen ist). Da der künftige Inhalt der Norm aber nicht bekannt ist, ist auch der künftige Inhalt des Rechtserlasses nicht absehbar, weshalb diese Verweisteknik dem Grundsatz der Gesetzesklarheit widerspricht.

Die Verweisungsmethode im europäischen und schweizerischen (sicherheits)technischen Recht (New Approach)

Das New Approach-Prinzip der EU übernimmt die Kombination von Generalklausel (Stand der Technik) und indirekter (normkonkretisierende gleitende) Verweisung. Die rechtlichen Vorgaben werden in Form von grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und dem Bezug auf den Stand der Technik vorgegeben und sind bereits ohne den Verweis auf die technischen Normen vollständig. Letztere dienen lediglich dazu, die gesetzlichen, bindenden Vorgaben zu konkretisieren. Diese normkonkretisierende gleitende Verweisung hat den Vorteil, dass sie den Rechtserlass (wie z.B. eine EU-Richtlinie und deren nationale Umsetzung) von Detailregelungen entlastet und gleichzeitig die technische Weiterentwicklung zulässt.

Gemäss New Approach-Prinzip können die Rechtserlasse als solche auch erfüllt werden, ohne die technischen Normen tatsächlich anzuwenden. Mit der Beachtung bestimmter technischer Normen ist lediglich (aber immerhin) die Vermutung verbunden, dass die in der gesetzlichen (oder verordnungsmässigen) Regelung verlangten sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind (sog. Konformitätsvermutung).

Die massgebliche und rechtlich verbindliche Anordnung findet sich demzufolge ausschliesslich im eigentlichen Rechtserlass-, und die Anwendung der technischen Normen ist freiwillig.

Faktisch jedoch haben die technischen Normen durchaus einen hohen Stellenwert, denn zahlreiche Hersteller wenden die technischen Normen an, um von der Konformitätsvermutung zu profitieren. Zudem dienen die Normen als Referenzobjekt hinsichtlich des Stands der Technik.

Zusammenfassend erscheint die Methodik des New Approach als effiziente und praxisgerechte Rechtsetzungsform, um die Schnittstelle zwischen Rechtsordnung und technischer Normung sicher zu stellen. So verknüpft sie Recht und Technik, indem der Technik (und damit der Wirtschaft) ein Gestaltungsspielraum überlassen bleibt und die rasche Anpassung an den technischen Fortschritt ermöglicht, ohne jedes Mal auch den Rechtserlass revidieren zu müssen. Weil hoheitliche Organe (EU-Kommission zusammen mit der EFTA und damit auch mit der Schweiz) als Auftraggeber der Normung auftreten, ist sichergestellt, dass die gewünschten technischen Normen in der erforderlichen Qualität auch vorhanden sind. Der schweizerische Gesetzgeber hat sich deshalb zu Recht dieser praxisorientierten Rechtsetzungsmethode angeschlossen. Die jeweils unter einem Rechtserlass massgeblichen Normen werden vom zuständigen Bundesamt bezeichnet und im Bundesblatt titelweise veröffentlicht.

4. Norm als Ausdruck des Standes der Technik

Normen sind (oder sollten es sein) Ausdruck des Standes der Technik. Sie geben die herrschende Auffassung der technischen Praktiken wieder. Da technische Produkte (Geräte und Einrichtungen) hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, haben die an sich unverbindlichen Normen in dem Sinne auch rechtliche Bedeutung bzw. eine Drittwirkung. So wird beispielsweise davon ausgegangen, dass eine Maschine, die nach europäischen harmonisierten Normen gebaut wurde, den verlangten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen genügt. Allerdings müssen Normen regelmässig daraufhin überprüft werden, ob sie noch den Stand der Technik wiedergeben. So ist beim Stand der Technik eine gewisse Vorsicht am Platz: eine Norm ist nicht ohne weiteres mit dem Stand der Technik gleichzusetzen, denn eine Norm, welche minimale Anforderungen an die Sicherheit stellt, kann beispielsweise aus der Sicht eines nachfolgenden Ereignisses wie einem Unfall als unzulänglich bezeichnet werden. Dass eine Norm nicht immer mit dem Stand der Technik gleichgesetzt werden kann, wird auch deutlich, wenn man an die lange Vorbereitungszeit der Normen denkt: Bis die Norm genehmigt und publiziert ist, könnte sie von der Entwicklung bereits überholt sein. Ebenso kann sie im Laufe der Jahre von der technischen Entwicklung überholt werden, weshalb wie erwähnt Normen einer regelmässigen Prüfung unterzogen werden. Existiert im Rahmen einer Normenüberprüfung bereits ein Revisionsentwurf (prEN), so kann dieser u.U. den Stand der Tech-

nik besser reflektieren als die in Überprüfung befindliche, bisherige Norm. Bei der Beurteilung des Stands der Technik müssen daher auch eventuelle Normentwürfe, die wissenschaftliche Fachliteratur, die Patentliteratur oder Richtlinien von Fachverbänden berücksichtigt werden.

Auch in der Schweiz verlangt die technische Gesetzgebung (wie z.B. das Produktsicherheitsgesetz oder die Erlasse zur Umsetzung von EU-Richtlinien in der Schweiz) die Befolgung der anerkannten Regeln der Technik oder die Erfüllung des Standes von Wissen und Technik. Auf der europäischen Ebene bzw. im EWR wird nach dem sogenannten «New Approach-Prinzip» ebenso davon ausgegangen, dass die in technischen Richtlinien, wie z.B. die Niederspannungsrichtlinie oder die Maschinenrichtlinie, niedergelegten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen dann erfüllt sind, wenn nach gültigen europäischen harmonisierten Normen gebaut wurde. Man spricht in diesem Zusammenhang von der sogenannten «Beweisvermutung zu Gunsten der Normen» (Konformitätsvermutung).

Die Befolgung der Normen ist aber im Rahmen des New Approach, der auch von der Schweiz weitgehend übernommen wurde, nicht zwingend, die Erfüllung des Standes der Technik jedoch schon. Der Hersteller kann die Konformität seines Produktes mit den Anforderungen einer oder mehrerer EU-Richtlinien auch mit anderen Mitteln nachweisen. Allerdings darf er den in den Normen festgelegten Stand der Technik bzw. das dort umschriebene Sicherheitsniveau nicht unterschreiten, ansonsten die gesetzlich verlangten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bzw. der

Stand der Technik als nicht erfüllt gelten. In diesem Sinne erzeugen Normen auch bei deren Nichtanwendung eine Rechtswirkung. Zudem muss ein Hersteller, der die Norm nicht anwendet, beweisen, dass er trotz Nichtanwendung der Norm die vorgeschriebenen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und den Stand der Technik (auf andere Weise) erfüllt hat.

Über diesen Vermutungsmechanismus wird die einzelstaatliche Normenkontrolle eingeschränkt, und auch Gerichte sind an die harmonisierten Normen faktisch weitgehend gebunden. Die Mitgliedstaaten der EU haben an sich lediglich die Möglichkeit, das Schutzklauselverfahren zur inhaltlichen Überprüfung und gegebenenfalls anschliessender (ganzer oder teilweiser) Ungültigerklärung oder Änderung (i.d.R. Verschärfung) der Norm durch die EU-Kommission in die Wege zu leiten.

Die Bedeutung der europäischen harmonisierten Normen ist mit dem New Approach zweifellos gestiegen. Die Konformitätsvermutung und die europaweite Einheitlichkeit der Normen – welche zur technischen Harmonisierung wesentlich beiträgt – haben dazu geführt, dass sich Hersteller vermehrt an ihnen orientieren. Damit das Konzept aber wirklich funktioniert, muss das Engagement der betroffenen Kreise in der Normung aufrecht erhalten bleiben.



5. Normen in Verträgen

In Lieferverträgen erachten es die Vertragsparteien (vor allem die Käuferseite) zur Umschreibung eines Leistungskatalogs häufig als sinnvoll, auf technische Normen zu verweisen bzw. deren Anwendung durch den Hersteller vertraglich zu vereinbaren. Damit werden die vereinbarten Normen zum verbindlichen Vertragsinhalt, binden aber nur die am Vertrag beteiligten Parteien. Durch einen solchen Verweis können die Eigenschaften und die zu erbringende Leistung eines Produkts klar umschrieben werden. Bei Meinungsverschiedenheiten, wie weit nun ein Produkt das Anforderungsprofil erfüllt oder nicht, kann ein Richter die von den Vertragsparteien vereinbarten Normen seiner Beurteilung zu Grunde legen.

Die Normen haben aber im Streitfall auch dann eine gewisse Bedeutung, wenn die Vertragsparteien nirgends ausdrücklich darauf Bezug genommen haben. Der Richter wird sich nämlich häufig genötigt sehen, zur Beurteilung von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der geforderten Leistung eines Produkts auf Normen abzustellen, da Normen in der Regel den von der einen oder anderen Vertragspartei zu erwartenden Stand der Technik abbilden.

Wenn Normen dem Vertrag zu Grunde gelegt wurden und deren Einhaltung später strittig ist, kann dies für den Lieferanten eine Mängelhaftung auslösen. Dies kann bedeuten, dass er die mangelhafte Ware nachbessern muss (und zwar auf den Stand der vereinbarten Norm), das Geschäft rückgängig gemacht wird oder dass er Schadenersatz leisten muss. Im internationalen Verhältnis ist zu beachten, dass Gerichte in Streitfällen tendenziell die Normen am Ort des Bestellers als Beurteilungskriterium beiziehen, wenn im Vertrag nicht ausdrücklich auf andere Normen verwiesen wird. Mit der Vereinheitlichung der Normen in Europa sind allerdings derartige Nachteile für Lieferanten weitgehend verschwunden, sodass die Normungstätigkeit auf europäischer Ebene auch unter diesem Aspekt eine positive Nebenwirkung zeitigt.

6. Produkthaftung und Norm

Gemäss EU-Produkthaftungsrichtlinie, welche auch in der Schweiz umgesetzt wurde, haftet der Hersteller eines Produkts für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht wurde, und zwar unabhängig von seinem eventuellen Verschulden. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer Kausalhaftung. Der Geschädigte hat lediglich zu beweisen, dass er einen Schaden erlitten hat und dass dieser Schaden durch einen Fehler des Produktes kausal verursacht wurde.

Ein Produkt ist dann fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände erwarten kann. Die wichtigsten Umstände, die berücksichtigt werden müssen, sind die Darbietung des Produktes, der billigerweise zu erwartende Gebrauch, sowie der Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Hat nun ein Hersteller sein Produkt so hergestellt, wie dies nach anerkannten technischen Normen im Hinblick auf das konkrete Produkt branchenüblich und anerkannt ist, und ist diese Produktionsweise von der Allgemeinheit wie auch von staatlichen Stellen akzeptiert, so spricht zumindest der Anschein dafür, das Produkt erfülle die berechtigten Sicherheitserwartungen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer Anscheinsvermutung. Gleichzeitig muss an dieser Stelle aber festgehalten werden, dass

die Einhaltung technischer Normen alleine nicht genügt, die Fehlerfreiheit im Produkthaftungsprozess nachzuweisen. Ein Grund liegt darin, dass Sicherheitsnormen einen Mindeststandard festlegen (analog der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen in den EU-Richtlinien), der nicht unterschritten werden darf. Nichts hindert einen Hersteller aber daran, über den Mindeststandard hinauszugehen und die Sicherheit seines Produktes zu erhöhen. Manchmal ist das sogar notwendig, dann nämlich, wenn die berechtigten Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit über den Mindeststandard hinausgehen, oder wenn eine Norm im Laufe der Zeit veraltet und den Stand der Technik bekanntermassen nicht mehr reflektiert. Ebenso gilt es natürlich, neben der allfälligen Befolgung einer Norm anderweitige Aspekte zur Erreichung der Fehlerfreiheit zu berücksichtigen (Qualität des Ausgangsmaterials, richtige Anwendung der Norm, Qualitätssicherung, Darbietung des Produkts).

Bezüglich Entlastungsbeweises zu Gunsten des Herstellers spielen technische Normen in erster Linie dann eine Rolle, wenn sich der Hersteller auf den Stand der Wissenschaft und der Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produktes beruft. Die Produkthaftungsrichtlinie spricht in diesem Zusammenhang vom Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken. Die technischen Normen helfen entscheidend mit, den Stand der Wissenschaft und Technik mitzudokumentieren. Unter diesem Begriff ist der Inbegriff der Sachkunde zu verstehen, die im wissenschaftlichen und technischen Bereich allgemein zur Verfügung stand, als das Produkt in Verkehr

gebracht wurde. Nachträglich eingetretene Fehler und Gefahren konnten demnach zum Zeitpunkt der Herstellung und des Inverkehrbringens des Produkts objektiv nicht erkannt werden, weshalb der Hersteller in einem solchen Fall von der Haftung befreit ist. Der Hersteller ist gemäss Produkthaftungsrichtlinie von der Haftung auch befreit, wenn er beweist, dass der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen, hoheitlich erlassenen Normen entspricht. Der Hersteller hatte also aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen gar keine andere Wahl, als nach der hoheitlich für zwingend erklärten (aber mangelhaften) Norm sein Produkt zu konstruieren. Ein derartiger Fall ist im Falle der starren Verweisung auf Normen denkbar.

Normung und Recht



Die Welt braucht Normen.

STANDARDIZATION
SERVICES
SHOP

www.snv.ch

asut

Schweizerischer Verband der Telekommunikation
Association Suisse des Télécommunications
Swiss Telecommunications Association

www.asut.ch

electrosuisse 

www.electrosuisse.ch



Fédération de l'industrie horlogère suisse FH
Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH
Federation of the Swiss Watch Industry FH

www.fhs.ch

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

www.sia.ch



www.swissmem.ch



www.vss.ch